

S A T Z U N G
der Samtgemeinde Gartow über die Abwälzung der Abwasserabgabe

<u>Satzung/Änderungssatzung</u>	<u>Beschluss des SG-Rates vom</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	30. Juni 1983	01. Januar 1981
1. Änderungssatzung	18. Dezember 1991	01. Januar 1989
2. Änderungssatzung	26. Juni 2001	01. Januar 1997
3. Änderungssatzung	16. Oktober 2001	01. Januar 2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 30.06.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Samtgemeinde Gartow wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab- und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet, entsteht die Abgabepflicht nach dem 01.07. eines Jahres nach der Personenzahl, die zum Beginn der Abgabepflicht (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet war.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1989	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 1999	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

§ 6
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Samtgemeinde verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Gartow, den 30. Juni 1983

Samtgemeinde Gartow

Siegel

gez. Rathje
Samtgemeindebürgermeister

gez. Borchardt
Samtgemeindedirektor